

Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Schweighausen

Prüfungsbericht und Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025,
des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2025

Angaben zur Sitzung

Sitzungstermin: Montag, 15.06.2026

Ort: Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Zeit: 17:00 Uhr bis 18:05 Uhr

Folgende Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren anwesend:

- Sund, Cornelia
- Werner, Sascha

Entschuldigt

- Hessel, Anna Karolina

von der Verwaltung

- Brzank, Roman

Nach der Zahl der erschienenen Mitglieder war der Rechnungsprüfungsausschusses beschlussfähig.

In der Sitzung am 12.09.2024 wurde Frau Cornelia Sund zur Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und als Vertreterin Frau Anna Karolina Hessel gewählt.

Inhaltsübersicht

I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

- A. Einleitung und Übersicht
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung
- C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

II. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)

- A. Einleitung
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
- C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

I. A. Einleitung und Übersicht

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Schweighausen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

1. Die Jahresrechnung 2025 mit ihren Bestandteilen gem. § 108 Abs. 2 GemO wurde am 15.06.2026 zur Prüfung vorgelegt. Sie wurde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt. (§ 108 Abs. 4 GemO).
2. Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen gem. § 108 GemO sind in der Jahresrechnung enthalten.
3. Die Haushaltssatzung 2025 wurde am 26.03.2026 erlassen.
4. Die Haushaltssatzung enthielt 429.080 Euro Erträge und 427.600 Euro Aufwendungen, (Saldo 1.480 Euro),
einen Gesamtbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von 388.100 Euro und Auszahlungen von 368.750 Euro, (Saldo 19.350 Euro),
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von 250.600 Euro und Auszahlungen von 269.950 Euro aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit, (Saldo - 19.350 Euro).
5. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Festlegungen der Haushaltssatzung und des geprüften und am 18.08.2025 vom Gemeinderat / gemäß § 114 Abs. 1 GemO festgestellten Jahresabschluss des Vorjahres 2024.
5. Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses weist einen Jahresfehlbetrag von 29.615,29 Euro aus,
Die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelfehlbetrag von 133.273,021 Euro aus.
Die Bilanzsumme beträgt 2.265.953,47 Euro (Vorjahr 2.260.814,43 Euro).
Die Verbindlichkeiten betragen 123.752,05 Euro (Vorjahr 99.091,16 Euro).

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfungsbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

I. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung

1. In den Anhang sind diejenige Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Vorgeschriebene Angaben – insbesondere nach der Aufzählung in § 48 Abs. 2 GemHVO – wurde gemacht und erläutert.

2. Im Anhang wurden weiter die erheblichen Überschreitungen (über- und außerplanmäßige Erträge und Aufwendungen) erläutert, wobei die Voraussetzungen zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO vorlagen.
3. Die Buchführungsunterlagen und Belege standen im erbeteten Umfang vollständig zur Verfügung.
4. Zur Ergänzung der Buchführungsunterlagen wurden keine weitere Unterlagen zur Prüfung erbeten oder vorgelegt.
5. Der Rechenschaftsbericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und bei den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden (§ 113 Abs. 2 GemO).
Der Rechenschaftsbericht entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, wurde plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen war die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.
Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.
6. Vom Ortsbürgermeister und den beauftragten Beamten und Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung sind alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

II. Schlussbericht (§112 Abs. 7 GemO)

II. A. Einleitung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und der Vorgänge der Finanzbuchhaltung – wird auf den Prüfungsbericht nach § 113 GemO (Teil I dieses Berichts) Bezug genommen.

II. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gem. § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf folgende Verwaltungsvorgänge beschränkt:

- Besprechung der wesentlichen Abweichungen der Ergebnisrechnung unter Einbeziehung der Planüberwachung sowie Belege,
- Einsicht in die Leistung Forst,
- Erörterung Einnahmen für Ausgleichsmaßnahmen,
- Prüfung der Mieten und Pachten,
- Abnahme liquide Mittel sowie damit festgestellter Zinsverlust,
- Maßnahme „Auf der Zargaß“
- Steueraufkommen sowie Umlagenbelastung,
- Erläuterung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
- Fragen der Ausschussmitglieder wurden von der Verwaltung beantwortet,

Bemerkungen / Beanstandungen:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte fest, dass die Zinserträge im geprüften Haushaltsjahr geringer ausgefallen sind. Ursache hierfür ist insbesondere die Verringerung der liquiden Mittel infolge der Finanzierung der laufenden Baumaßnahme. Durch den Abfluss von Finanzmitteln standen geringere Guthaben zur verzinslichen Anlage zur Verfügung, wodurch sich die Zinserträge entsprechend reduzierten. Der Ausschuss beauftragte die Verwaltung, zu prüfen und darzulegen, aus welchen Gründen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme keine Vorauszahlungen erhoben wurden.
- Des Weiteren sollte der Beitrag für die Wohngebäudeversicherung für die Grillhütte geprüft werden. Dieser erscheint für dieses Bauwerk sehr hoch.

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

1. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
3. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.
4. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.
5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Schweighausen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
7. Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).
8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Schweighausen die Entlastung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis: Ja: 2 Nein: Enthaltungen:

Bad Ems, 15.06.2026

Ort, Datum

Unterschrift der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses